



49

Serzog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berzog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berzog auch Engern und Westphalen, Lands Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Navensberg, Herr zu Navenstein und Lonna, 2c. 2c.

Intbieten hiermit Unfern Pralaten, Grafen, Berren, benen von der Ritterschafft, Amts Sauptleuten, Amts Bermes fern, Richtern, Burgermeiftern und Rathen ber Stadte. Schultheiffen, Gemeinden und allen Unfern Unterthanen, Unfern Gruß und Gnade, und fügen ihnen anben zu miffen. Dem= nach bishero ben dem Brandewein-Brennen und Schencken viele Unrichtigkeiten sich veroffenbaret haben, welche zu verschiedenen ges grundeten Beschwerden Beranlassung gegeben, indem jedweder Brandewein-Brenner in Abgabe des terminlichen Blasen Zinges à Ein Rthlr. von einer Scheffel-Blafe dem andern gleich geschäßet worden, wodurch zwar die im Berlag fich befindende Personen, burch ftarcten Betrieb des Brennens, vielen Bortheil erlanget, ans bern aber, welche in einen Termin wegen ihres Dhnvermogens fich in Krucht Borrath ju fegen, auffer Stand gewesen, und nur auf furne Zeit in einem Termin gebrennet, ben Abstattung des Blafen Zinfles zu webe geschehen, welches ebenfalls ben dem an verschies benen Orten fich findenden ungleichen Gehalt der Blasen, da bon einer Viertels- gleich einer Scheffels Blafe Ein Rthlr, terminlich entrichtet werden muffen, mabrzunehmen gewesen. auch ferner, was das Verschencken des Brandeweins anlanget, alle angewendete Vorsicht bishero nicht den Effect gehabt, den vies Ien Betrügerenen in Abstattung des Uns gebührenden Zehenden binlanglich begegnen zu konnen, und endlich die überhand nehmende Einfuhre und Consumtion des auslandischen Brandeweins, den inlandischen Brennern an dem Vertrieb nachtheilig befunden morden; Uns aber febr daran gelegen, daß ben bergleichen Anlagen, feiner Unferer Unterthanen vor andern beschweret werden moge, sondern Wir vielmehr davor Landesväterlich besorgt sind, daß ein ieber nach Beschaffenheit dieses Gewerbs feine Nahrung ohngehin= bert treibe, die jum Blafen-Binf auch Eranct Steuer-Bebenden schuldige Gebühr aber in einer durchgebenden Gleichbeit abzuführen, sich vermögend finde. Als haben Wir nach hinlänglich eingezogener Erkundigung, und darauf erfolgter reislichen Uberlegung in Unsern hiesigen Fürstenthum, ben dem Brandewein-Brennen und Schencken, zu jedermanns genauer Nachachtung, Unsere Willens-Meynung durch dieses öffentliche Mandat dahin zu erkennen geben, und daß solches von der Zeit an nach Ablauf des Termins Luciw jehigen Jahrs allenthalben genau befolget werde, hiemit anbefehlen wollen.

1.)

Soll der dishero abgegebene Blasen Zinst terminlich zu Linen Athlr. von einer Schessel-Blase ganglich abgestellet seyn, dagegen aber von einem jeden Schessel oder zwen Gothischen Biertel Schrot zum Brandewein-Brennen Ein Groschen Sechs Psennige so genanntes Schrot. Geld entrichtet, und jeder Brandewein-Brenner dahin von seiner Obrigseit, jedoch ohne Abbroderung einiger Gebühr, verpflichtet werden, dem Zehendneister, ehe er noch die Frucht in die Mühle schasse, jedes Quanum, welches er zum Brandewein-Brennen brauchen will, getreulich anzuzeigen, darauf sich von demsselben einen Zeddul, wie viel er schroten lassen will, zustellen zu lassen, und dem Müller solchen einzuhändigen.

2,)

Sollen die Müller ebenfalls ohnentgeltlich beendiget werden, ehe keine Frucht zum Brandewein. Schrot, es sen dann vorher ein vom Zehendmeister ausgestellter Zeddul, wie viel der Brenner anzgegeben habe, ihnen ertheilet und eingehändiget worden, anzunehmen, auch kein unehrers Quantum, als besagter Zeddul befaget, zu schroten, diese Zeddul aber sind von den Müllern nach ihren Numern verwahrlich berzubehalten, und mit dem Schluß jeden Franck Steuer-Termins dem Zehendmeister wiederum zuzussellen, und ist zu Vermeidung allen Unterschleiss die Frucht ben Consiscation derselben in keiner auswärtigen Mühle zu schroten.

3+)

Gleichermaßen wird hiermit die zur Tranct-Steuer, wegen des Ausschancks bishero geschehene terminliche Abgabe ganklich aufgehoben, hingegen soll der Brandewein-Brenner auf 3½ Scheffel oder 7. Gothische Biertel Schrot sich jedesmal Einen Eymer Brandewein in Unsah beingen, und den Eymer mit 12. Großten in die Franck Steuer eintragen lassen, worüber derselbe ben dem auf das geringste genommenen Ertrag um so weniger sich zu beschweren bat,

hat, als er noch überdieses befugt senn soll, sich des einzelnen Schancks zu bedienen, auch diese, statt des Uns gebührenden Zehenden, geordnete Albgabe, den Dem Verkauf seden Eymers oder auch einzelner Kannen mit in Anschlag zu bringen, da hingegen die Abnehmer von einer weitern Abgabe hievon zur Tranck-Steuer bestrepet senn sollen.

4.)

Damit nun um so ehe diesenigen, welche brennen wollen, Abnahme erlangen, soll zwar die Einfuhre und Consumion alles ausländischen Brandeweins ferner gestattet werden, jedoch auf keine andere Weise, als daß auf jeden Eymer Zwey Athlir., von den Muhlberger aber nur Ein Athlir. 12 Großen Eranck Steuer abgegeben werde, und was den Rheinischen, Frank- und andern Weinhefen Brandewein anlanget, es ben den bisherigen Zehenden ferner verbleibe. Darauf haben

5.)

Alle Zehendmeister genaue Aufsicht zu führen, damit Unsern Befehl gebührend nachgelebet werden moge zu dem Ende fie dem= jenigen, welcher sich zum Brandewein- Brennen meldet, jedesmahl obnentgeltlich einen Zeddul, um folchen dem Muller guftellen gu tonnen, einzuhandigen, die Zeddul, wie fie ertheilet werden, zu numeriren, und folche ihrer Ordnung nach, mit Bemerchung des Faz. ges in das zu haltende Manual einzutragen, zu Zeiten den Müller zu visitiren, ob er etwa mehr als angegeben worden, schrote, jezuwei len auch ben dem Brenner nachzusehen, und felbst zu ermessen, wie lange er von dem Einschutt brenne, und ob mit dem Einschutt und Brennen etwan einiger Unterschleif vorgebe. Ift nun ein Termin zu Ende, haben diefelbe die ausgestellten Zeddul von den Mullern abzufordern, folche mit ihren Manualien nochmals zu conferiren, und über das eingetragene Schrot Geld auf 3½ Scheffel oder 7. Wiertel Schrot Linen Comer Brandewein paffiren zu laffen, und denfelben mit 12, Grofchen gur Tranck Steuer angufeten und einzubringen. Bor diese Bemühung wollen Wir gescheben lassen, daß von jeden Malter Schrot sie 3. Pf. abkurgen, auch daneben die gewöhnliche Ginnahme : Gebühr von jeden Gulden ferner benbehalten, haben fich aber ben Berluft ihres Diensts und vorbehaltender Strafe wohl porzuseben, daß sie in denen ihnen zukommenden Berrichtungen feiner Nachläßigkeit überführet werden, noch weniger aus privat-Urfachen einen oder den andern übersehen, oder Nachsicht gestatten mogen.

6.)

Auf daß aber um so ernstlicher Unser Befehl beobachtet werde. so gebieten Wir hiermit und ordnen, daß, wenn ein Brandeweins Brenner ohne Anzeige und von dem Zehendmeister ausgestellten Beddul, Frücht in die Duble schaffen, oder durch falschliches Unges ben, des zur Dich-Mastung nothig habenden Schrots eines Betrugs überführet, und an eingeschütteten Schrot weniger anzeigen wurde, nicht nur der Brandewein, den ein dergleichen Brand gegeben, saintlich conficiret, und hiervon dem Denunciamen, die Selff: te zu Theil werden, sondern auch über dieses der Brandewein-Brenner mit empfindlicher Strafe angeseben, und ihm nicht mehr gu brennen gestattet werden, der Muller aber, wenn er dem Brandewein. Brenner ohne eingehandigten Zeddul, oder mehr, als der Zeddul besaget, Frucht schroten wurde, um 20. Athlir. bestrafet werden solle. Es haben sich also die Obrigkeiten jedes Orts nach diesem Unsern Besehl genau zu richten, dieses Mandat behörig zu publiciren, und so wohl die Tranct-Steuer Einnehmer und Zehends meister, als Brandewein Brenner und Muller der Borichrifft nach, ju Beobachtung ihrer Schuldigfeit frecklich anzuhalten. Urfundlich haben Bir Diefes Mandat eigenhandig unterschrieben, und mit Unferm Fürstl, Cammer Siegel bedrucken lassen. So ges schehen Kriedenstein den 6ten Novembr. 1752.

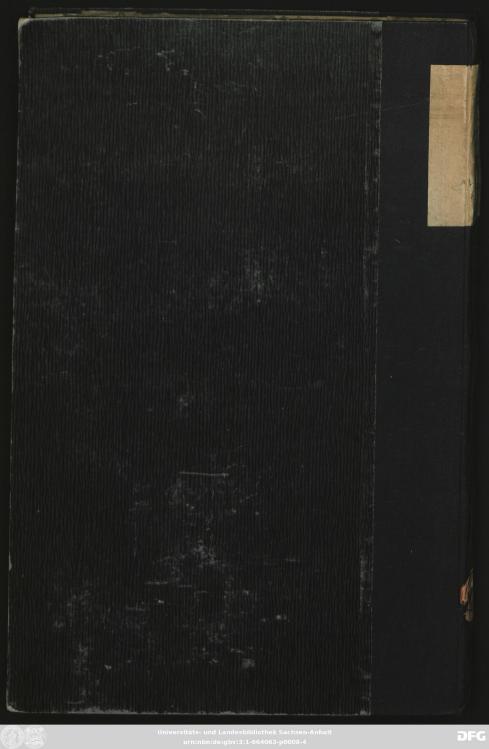
Friederich, H.z. S.



Wol 1367 to 4°

KD18





on Gottes Gnaden Wir Friederich, Serzog zu Sachsen, Julich, Cleve und

ngern und Westphalen, Land, rggraf zu Meissen, Gefürsteter Braf zu der Marck und Nat zu Navenstein und na, 2c. 2c.

rn Pralaten, Grafen, Berren, benen t, Amts Sauptleuten, Amts Bermes germeistern und Rathen der Stadte, einden und allen Unsern Unterthanen, b fügen ihnen anben zu wissen. Dem= dewein-Brennen und Schencken viele aret haben, welche zu verschiedenen ges ranlassung gegeben, indem jedweder gabe des terminlichen Blafen Binges effel. Blafe dem andern gleich geschäßet im Berlag fich befindende Berfonen, rennens, vielen Bortheil erlanget, ans rmin wegen ihres Ohnvermogens fich auffer Stand gewesen, und nur auf ebrennet, ben Abstattung des Blafenbelches ebenfalls ben dem an verschie= maleichen Gehalt der Blasen, da bon Scheffels Blafe Ein Rthlr. terminlich abrzunehmen gewesen. Dieweilen bencken des Brandeweins anlanget. shero nicht den Effect gehabt, den vies ung des Uns gebührenden Zehenden en, und endlich die überhand nehmendes ausländischen Brandeweins, den n Vertrieb nachtheilig befunden worelegen, daß ben dergleichen Anlagen, or andern beschweret werden moge, Landesväterlich beforgt sind, daß ein s Gewerbs seine Nahrung ohngehin= Bing auch Eranck Steuer-Zehenden huldige Gebühr aber in einer durchgehenden Gleichheit abzufühs